

Verkündet am 11. Juli 1960
Woitscheck, Justizobersekretär
als Urkundsbeamter der Geschäfts-
stelle.

I m N a m e n d e s V o l k e s
In dem Rechtsstreit

der verwitweten Frau Anna K [REDACTED] geb. Scho [REDACTED],
B [REDACTED]-Ch [REDACTED], Bi [REDACTED]straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungs- und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

- 1) den Rechtsanwalt Dr. Walter S c h [REDACTED], D [REDACTED],
A [REDACTED]straße [REDACTED],
- 2) die Erbin des Rechtsanwalts Hans Christian T [REDACTED], dessen
Witwe Johanna T [REDACTED] geb. H [REDACTED], B [REDACTED]-Ch [REDACTED]
[REDACTED], Ba [REDACTED]allee [REDACTED],

Beklagte, Berufungs- und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter zu 1): Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -
- Prozeßbevollmächtigter zu 2) : Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die münd-
liche Verhandlung vom 11. Juli 1960 unter Mitwirkung des
Senatspräsidenten Glanzmann und der Bundesrichter Dr. Winkelmann,
Dr. Heimann-Trosien, Hubert Meyer und Dr. Vogt

für Recht erkannt:

Die Revision der Klägerin gegen das Urteil des
16. Zivilsenats des Kammergerichts vom 11. Juli
1959 wird zurückgewiesen.

Die Klägerin hat die Kosten der Revision zu tragen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Klägerin ist die Alleinerbin ihres Ehemannes. Sie bewirtschaftete mit ihm bis zum Kriegsende die Gaststätte "W[REDACTED] a. Z[REDACTED]" in B[REDACTED] nebst einigen angeschlossenen Betrieben. Ihnen gehörte das gesamte Inventar.

Nach dem Einmarsch der sowjetischen Streitkräfte war K[REDACTED] an der Ausübung seines Berufs gehindert, weil sein Vermögen den Bestimmungen des MRG 52 unterlag. Am 9. Juli 1945 überließ die bisherige Vermieterin, die Ausstellungshallen a. Z[REDACTED] AG, die Räume an einen früheren Angestellten K[REDACTED], O[REDACTED]. Diesem verpachteten die Klägerin und ihr Ehemann am 16. Juli 1945 auch das Inventar.

O[REDACTED] hielt sich nicht an die mit ihm getroffenen Abmachungen, so daß K[REDACTED] befürchtete, sein Inventar zu verlieren. Er wandte sich deswegen u.a. auch an den Beklagten Sch[REDACTED] und dessen Nachfolger, den im Laufe des Rechtsstreits verstorbenen Ehemann der Beklagten T[REDACTED] (im folgenden nur "die Beklagten"), die die Britische Militärregierung als Custodians für das Vermögen ehemaliger Mitglieder der NSDAP in Berlin eingesetzt hatte. Die Verhandlungen und der Briefwechsel hatten jedoch wenig Erfolg. Der Ehemann K[REDACTED] erhielt, nachdem sein Vermögen im Frühjahr 1950 freigegeben worden war, nur einen kleinen Teil des Inventars im Werte von 6.800 DM zurück.

Für den ihm entstandenen Schaden nimmt die Klägerin die Beklagten in Anspruch. Sie wirft ihnen vor, daß sie keine Schritte zur Erhaltung der Gegenstände unternommen oder nicht wenigstens Mietverträge darüber abgeschlossen hätten. Mit der Klage verlangt sie die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung von je 10.000 DM nebst Zinsen.

- 3 -

Die Beklagten haben Klageabweisung beantragt. Sie sind der Ansicht, daß sie für den Verlust nicht verantwortlich sind.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Die Berufung der Klägerin blieb erfolglos.

Auf die Revision der Klägerin hat der Senat das Urteil des Kammergerichts aufgehoben und die Sache an das Berufungsgericht zurückverwiesen; auf dieses Urteil vom 15. Januar 1959 wird Bezug genommen. Nach erneuter Verhandlung hat das Kammergericht ebenso wie das erste Mal entschieden.

Mit der Revision verfolgt die Klägerin ihre Ansprüche weiter. Die Beklagten bitten um Zurückweisung des Rechtsmittels. Die Beklagte Taeger macht vorsorglich die Beschränkung der Erbenhaftung geltend.

Entscheidungsgründe:

I.

Das Kammergericht prüft, ob die Beklagten in der Lage gewesen sind, durch Vereinbarungen mit den Beteiligten das Inventar sicherzustellen oder eine Nutzungsvergütung dafür zu erhalten. Es verneint dies, weil die Gegenseite dazu nicht bereit gewesen sei.

Die Revision meint, diese Ausführungen genügen nicht, um eine Fahrlässigkeit der Beklagten auszuschließen. Sie hätten ihre "erhebliche Autorität als Treuhänder" einsetzen müssen, um die zu Unrecht widerstrebende Gegenseite zum Einlenken zu veranlassen.



Hinweis: Ein Teil der Urteile sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.

Die Rüge scheitert an der Feststellung des Berufungsgerichts, daß "eine von den Beklagten ... entwickelte Initiative nicht zum Erfolge geführt" hätte. Es fehlt an jedem Anhalt für die Annahme, daß dies bei energischem Auftreten anders gewesen wäre.

II.

Das Berufungsgericht ist ferner der Ansicht, daß die Beklagten auch nicht deswegen schadensersatzpflichtig sind, weil sie es unterlassen haben, die Militärregierung zum zwangsweisen Einschreiten zu veranlassen. Eine Lage, die solche Schritte notwendig gemacht hätte, habe nicht vorgelegen.

1.) Es kann dahingestellt bleiben, ob diese Begründung den Angriffen der Revision standhält. Denn das Ergebnis wird in jedem Falle durch die Hilferwägung des Berufungsgerichts getragen, es lasse sich nicht feststellen, daß die Militärregierung auf eine derartige Anregung der Beklagten eingegangen wäre.

Die Ansicht der Revision, die Beklagten hätten zu beweisen, daß ihre etwaigen Bemühungen bei der Militärregierung erfolglos geblieben wären, trifft nicht zu. Es ist vielmehr grundsätzlich Sache der Klägerin, auch den Beweis dafür zu erbringen, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen dem Haftungsgrund und dem Schaden besteht. Allerdings ist diese Frage nach dem § 287 ZPO zu beurteilen (u.a. BGHZ 4, 192, 196; 7, 287, 295). Es ist aber nicht anzunehmen, daß das Kammergericht dies übersehen hat, zumal es in anderem Zusammenhange (S. 13 d.Urt.) auf die Entscheidung des Bundesgerichtshofs im VersR 1959, 453 = NJW 1959, 1125 verweist, in der die Anwendbarkeit des § 287 ZPO in solchen Fällen ausdrücklich hervorgehoben wird.

2.) Aus den gleichen Gründen greift die Rüge der Revision nicht durch, das Kammergericht habe nicht hinreichend geprüft, ob die Beklagten bei der Militärregierung "wegen des Verhaltens des Kupprion hätten vorstellig werden müssen". Denn die Feststellung des Kammergerichts, es lasse sich nicht ermitteln, ob die Militärregierung solchen Vorstellungen stattgegeben hätte, bezieht sich auch hierauf.

III.

Der Ehemann der Klägerin hatte das Inventar im Jahre 1945 an die Firma As [REDACTED] für 350.000 RM verkauft; die Militärregierung genehmigte den Vertrag jedoch nicht.

Das Berufungsgericht ist der Ansicht, es habe im freien Ermessen des Beklagten Sch [REDACTED] gestanden, ob er die Genehmigung bei der Militärregierung befürworten wolle. Ihn treffe kein Verschulden, wenn er dies nicht getan habe, zumal er nicht habe voraussehen können, daß durch die Nichtdurchführung des Vertrags ein Schaden entstehen werde.

Auch hier braucht nicht entschieden zu werden, ob dieser Begründung gefolgt werden kann. Denn das Berufungsgericht stellt weiter fest, es sei "nicht wahrscheinlich, jedenfalls nicht feststellbar", daß die Militärregierung den Vertrag genehmigt haben würde, wenn sich der Beklagte Schmidt dafür eingesetzt hätte.

IV.

Der Senat hat in seinem Urteil vom 15. Januar 1959 ausgeführt, daß es entscheidend darauf ankomme, ob die Eheleute K [REDACTED] ihre Ansprüche selbst geltend machen konnten.

Denn es dürfe nicht unbeachtet bleiben, daß die Militärregierung den Beklagten die Verwaltung von vielen tausend Vermögen und Betrieben übertragen hatte und daß sie daher auf die Unterstützung der Inhaber angewiesen waren. Von diesen habe erwartet werden können, daß sie alles in ihren Kräften Stehende tun würden, um den Vermögensbestand zu erhalten. Deswegen wären die Beklagten nur dann zum Eingreifen verpflichtet gewesen, wenn ihnen sicher bekannt war, daß die Eigentümer nicht in der Lage waren, eigene Maßnahmen zu ergreifen.

Das Kammergericht hat geprüft, ob den Beklagten nach diesen Gesichtspunkten zuzumuten war, das Gericht anzurufen. Es verneint dies, weil sie annehmen konnten, der Ehemann K. werde seine Rechte selbst wahrnehmen.

Diese Darlegungen sind rechtlich nicht zu beanstanden.

1.) Soweit erkennbar, greift die Revision die oben wiedergegebenen Ausführungen des Senats an. Sie macht geltend, daß es in jedem Falle Sache des Custodian gewesen sei, einzugreifen, wenn sich Gefahren für den Bestand des ihm unterstellten Vermögens ergeben hätten.

Der Senat hält demgegenüber an seinem Urteil vom 15. Januar 1959 fest.

Der von der Militärregierung bestellte Treuhänder haftet für Schäden, die das von ihm verwaltete Vermögen erleidet, nur, wenn ihn ein Verschulden trifft. Ob dies der Fall ist, kann allein an Hand der jeweiligen Umstände beurteilt werden. Es ist deswegen nicht angängig, die auf die Einzeltreuhänderschaft zugeschnittenen Ausführungen im Schrifttum ohne weiteres auf den vorliegenden Sachverhalt zu übertragen, wie es die Revision tut. Vielmehr ist zu prüfen, welche

Maßnahmen gerade den Beklagten unter den besonderen Verhältnissen zuzumuten waren, die sich in Berlin ergaben.

Insoweit hat das Kammergericht festgestellt, daß es dem Custodian, dem die Kontrolle von tausenden von Betrieben übertragen war, "faktisch" unmöglich gewesen sei, in jedem Einzelfalle von sich aus tätig zu werden; er sei also darauf angewiesen gewesen, daß der Vermögensinhaber im Rahmen seiner persönlichen und sachlichen Möglichkeiten alles tun werde, um den Vermögensbestand zu erhalten.

Dem ist zuzustimmen. An die Sorgfaltspflicht eines Treuhänders, der für tausende von Vermögen zu sorgen hat, sind andere Anforderungen zu stellen, als an einen solchen, der nur für einen oder wenige Betriebe verantwortlich ist. Er ist in noch stärkerem Maße auf die Mithilfe des Vermögensinhabers angewiesen, als dies bei Treuhandverhältnissen sonst der Fall zu sein pflegt (vgl. hierzu Urteil des Senats BGHZ 32, 67). Deswegen wird er in der Regel keinen Anlaß zu eigenem gerichtlichen Einschreiten haben, solange er annehmen kann, daß derjenige hierzu in der Lage ist, der in erster Linie ein eigenes Interesse an der Erhaltung der Werte hat.

2.) Diese Grundsätze beachtet die Revision nicht hinreichend.

Es kommt nach dem Gesagten nicht ^{nur} darauf an, ob Kempt den Beklagten sein Eigentum an dem Inventar so zuverlässig nachgewiesen hatte, daß sie eine Klage mit Aussicht auf Erfolg hätten erheben können. Ebenso ist nicht allein entscheidend, ob die hierzu erforderlichen Mittel zur Verfügung standen und ob die Unzuverlässigkeit des O. [REDACTED] offenbar war. Vielmehr kann den Beklagten eine zum Schadensersatz verpflichtende, verschuldete Unterlassung nur dann zur Last gelegt

werden, wenn sie annehmen mußten, daß K. keine eigenen Sicherungsmaßnahmen ergreifen konnte und daß deswegen ihre Mithilfe unerlässlich war.

Das aber verneint das Kammergericht auf Grund eingehender Würdigung des Schriftwechsels und der Aussage des Kupprion in dem Rechtsstreit 6 O 55/52 des Landgerichts Berlin. Es stellt fest, daß K. verschiedene Rechtsanwälte mit seiner Vertretung beauftragt hatte, die sich ohne Zutun der Beklagten, aber mit ihrem Wissen, an die Besitzer des Inventars und die Ausstellungshallen AG wandten und ihnen Klage androhten. K. habe, so führt es weiter an, den Beklagten nicht erklärt, daß er im Wege der Verhandlungen nicht weiterkomme und daher die Genehmigung für eine Klage benötige; er habe auch nicht angeregt, daß die Beklagten selbst Klage erhoben.

Unter diesen Umständen bestand für die Beklagten in der Tat kein Anlaß, dem Ahemann der Klägerin vorzugreifen. Im Hinblick auf den ihnen von der Militärregierung übertragenen außergewöhnlich großen Wirkungskreis und die nach wie vor verwickelte Sach- und Rechtslage konnten sie abwarten, bis K. ihnen erklärte, daß er am Ende seiner Möglichkeiten sei und als letztes Mittel ihr Eingreifen im Wege gerichtlicher Maßnahmen verlange. Da er dies nach den Feststellungen des Kammergerichts nicht getan hat, ist ihnen die Unterlassung gerichtlicher Schritte nicht als Sorgfaltspflichtverletzung anzurechnen.

3.) Allerdings greift die Revision diese Feststellungen des Berufungsgerichts mit einer Verfahrensrüge an. Sie verweist darauf, daß die Klägerin im Schriftsatz vom 19. Juni 1959 die Vernehmung des Beklagten Sch. darüber beantragt habe, daß K. wiederholt wegen der Unzuverlässigkeit

O. [REDACTED] ein Einschreiten des Custodian verlangt habe.

Die Müge ist jedoch unbegründet. Der Beweisantritt hatte nicht den von der Revision angeführten Inhalt. Vielmehr hatte die Klägerin nur behauptet, ihr Ehemann habe mit dem Beklagten Sch. [REDACTED] sehr oft "in dem Sinne verhandelt", daß es sehr bedenklich sei, dem vorbestraften O. [REDACTED] den Besitz ohne Kontrolle und Beobachtung zu belassen. Das ist etwas anderes, als das Verlangen, sofort Klage zu erheben. Das bedenkliche Vorgehen des O. [REDACTED] und seine Unzuverlässigkeit waren dem Beklagten Schmidt unstreitig bekannt; deswegen hatte er ja auch am 17. September 1947 die Strafanzeige gegen ihn eingereicht. Aus dieser Kenntnis ergab sich aber noch nicht die Notwendigkeit für den Treuhänder, die Zivilgerichte anzurufen, solange K. [REDACTED] die Angelegenheit in eigener Person verfolgte und in Ermangelung anderweiter Mitteilungen fähig schien, notfalls selbst einzuschreiten.

4.) Schließlich ist die Revision der Ansicht, der Beklagte T. [REDACTED] habe es schuldhaft unterlassen, sich von seinem Vorgänger, dem Beklagten Sch. [REDACTED], rechtzeitig über den Stand der Verwaltung unterrichten zu lassen. Er hätte nicht 18 Monate warten dürfen, bis die Sache an ihn herangetragen worden sei.

Auch hier übersieht die Beschwerdeführerin die besondere Lage, unter der die Beklagten ihr Amt führen mußten. Es mag sein, daß es dem Verwalter einer oder weniger Vermögensmassen zuzumuten ist, sich binnen angemessener Frist in die laufenden Angelegenheiten einzuarbeiten. Hier lag es anders. Ein Treuhänder, der, wie der Beklagte T. [REDACTED], im Auftrage der Militärregierung tausende von Verwaltungen zu führen hatte, durfte erwarten, daß man an ihn herantrat, wenn man die Einleitung eiliger Maßnahmen für erforderlich hielt.

V.

Die Revision ist somit, da auch sonst kein die Klägerin beschwerender Rechtsirrtum zu erkennen ist, mit der sich aus dem § 97 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Glanzmann

Dr. Winkelmann

Heimann-Trosien

Meyer

Dr. Vogt